



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.02.2017



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Wilfried Heins hat am 27.09.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Fischzucht beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Ostendorf Flur 1 Flurstück 167/7.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972). Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert 31.10.2016 (BGBl. I S. 2749), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 08.02.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat